FRAKTION BÜRGERLISTE

Bürgerliste · Kölner-Str. 34 , 51379 Leverkusen
Tel.: 0214 / 406-87 30, Mobil: 0178 / 16 98 947
Fax: 0214 / 406-87 31
E-Mail: info@bürgerliste-leverkusen.de
www.bürgerliste-leverkusen.de

An den
Oberbürgermeister
Herrn Uwe Richrath
o.V.i.A

Verkehrsberuhigende Umgestaltung der Strombergstraße – Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 6 StVO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Strombergstraße auf die Voraussetzungen für die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich hin zu überprüfen und einen entsprechenden Vorschlag mit Gestaltungsmöglichkeiten (z. B. Markierungen, Verkehrsinseln, Fahrbahnanhebungen) dem zuständigen Ausschuss vorzulegen.

2. Bis zur endgültigen Entscheidung werden temporäre Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (z. B. mobile Aufsteller, Hinweisschild er „Achtung Kinder“) eingerichtet, um dem Bürgerwillen kurzfristig Rechnung zu tragen.

3. Anlieger werden aktiv in den Planungsprozess einbezogen.

Begründung:

Alle Anwohnerinnen und Anwohner der Strombergstraße haben sich in den vergangenen Monaten mit der Bitte an die Stadtverwaltung gewandt, verkehrsberuhigende Maßnahmen in ihrer Straße umzusetzen. Ausgangspunkt ist die konkrete Lebensrealität vor Ort, die als zunehmend unsicher und unzumutbar erlebt wird, insbesondere für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität.

Die Strombergstraße liegt eingebettet zwischen der Wolkenburgstraße und der Drachenfelsstraße innerhalb eines Wohngebiets ohne direkte Anbindung an eine Hauptverkehrsstraße. Die gesamte Siedlung ist bereits als Tempo-30-Zone ausgewiesen, jedoch fehlt es an konkreten baulichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Bürger für Bürger

Besonders problematisch ist die Situation, weil:

- keine Gehwege oder Markierungen vorhanden sind, die Fußgängern Sicherheit bieten,
- parkende Fahrzeuge die ohnehin schmale Fahrbahn zusätzlich einengen,
- Fußgänger sich zwischen parkenden Autos bewegen müssen, um vorbeifahrende Fahrzeuge zu passieren,
- Kinder nicht gefahrlos vor der Haustür spielen können, da Fahrzeuge teilweise mit unangemessener Geschwindigkeit durchfahren,
- ältere Menschen (z. B. mit Rollatoren) besonderen Risiken ausgesetzt sind.

Die Anlieger weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Schulweg und der alltägliche Aufenthalt im öffentlichen Raum unter diesen Bedingungen für viele unzumutbar ist. Die derzeitige Gestaltung und Verkehrssituation widerspricht dem Charakter eines reinen Wohngebiets.

Eine rechtlich fundierte Neubewertung durch die Verwaltung muss vorgenommen und geeignete Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung geprüft und umgesetzt werden.

Im Folgenden die Argumente für die Verkehrsberuhigung:

1. Aufenthalts- und Erschließungsfunktion ist gegeben
   - Die Strombergstraße weist überwiegend Wohnnutzung auf.
   - Zahlreiche Kinder leben in der Straße, Fußgänger und Radfahrer sind regelmäßig unterwegs.
   - Es gibt keine Durchgangsverkehre, die Straße endet in einer verkehrsarmen Zone.
   - Die Aufenthaltsfunktion dominiert gegenüber der reinen Verkehrsfunktion. Das entspricht den Voraussetzungen für verkehrsberuhigte Bereiche gemäß Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu § 45, Rn. 36 ff.).

2. Rechtliche Voraussetzungen sind erfüllbar
   - Das Parken kann durch Markierungen auf das gesetzlich zulässige Maß im verkehrsberuhigten Bereich beschränkt werden (§ 42 Abs. 2 StVO i. V. m. Zeichen 325.1/2).
   - Die baulichen Voraussetzungen (z. B. Straßenbreite, Sichtverhältnisse) sollten im Rahmen eines Ortstermins durch das Tiefbau- und Verkehrsdezernat objektiv geprüft werden, bisher fehlt ein technisches Gutachten.

3. Zielkonform mit städtischen Leitlinien und Bundesrecht
   - Die Umgestaltung unterstützt die Leverkusener Ziele zur Reduktion des Kfz-Verkehrs in Wohnquartieren, zur Lärm- und Emissionsminderung sowie zur

Bürger für Bürger

Förderung des Fuß- und Radverkehrs (vgl. Verkehrsentwicklungsplan, Mobilitätsstrategie NRW).

- Sie steht im Einklang mit § 1 StVO („ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht“) und der Schutzpflicht der Kommune für schwächere Verkehrsteilnehmer (Kinder, Ältere).

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Horst Müller Karl Schweiger Peter Viertel

Leverkusen den 25.05.2025

Bürger für Bürger